

Studie

Doppelbesteuerung von Renten als eine unendliche Geschichte?

- Rückblick und Ausblick auf fast 70 Jahre von 2002 bis 2070 -

Auftraggeber:



Geschäftsführer Hans-Hermann Lüschen
Alexanderstr. 226, 26127 Oldenburg
Tel. 0441/6835811, Fax 0441/6835812
E-Mail: lueschen.ol@vers-berater.de

Verfasser:

Dipl.-Hdl. Werner Siepe, Kopernikusstr. 19, 40699 Erkrath
Tel. 02104/42420, E-Mail: werner-siepe@posteo.de

© Oldenburg, August 2023

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung, vorbehalten. Diese Studie darf in keiner Form – auch nicht auszugsweise – ohne schriftliche Genehmigung des Urhebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Zusammenfassung

1 Rentenbesteuerung ab 2023 nach dem Koalitionsmodell

- 1.1 Vollabzug der Rentenbeiträge und verlangsamter Anstieg des Besteuerungsanteils ab 2023
- 1.2 Geringere Rentenbesteuerung für Neurentner ab 2023 gegenüber bisher geltendem Recht

2 Doppelbesteuerung von Renten ab 2002 bis 2022

- 2.1 Vorgeschichte bis zum Alterseinkünftegesetz ab 2005
- 2.2 Vom Rürup-Brandbrief in 2007 bis zur Siepe-Studie in 2016
- 2.3 Diskussionen im Finanzausschuss und Bundestag
- 2.4 Grundsatzurteile des Bundesfinanzhofs aus Mai 2021

3 Mehr- oder Minderbesteuerung in typischen Rentenfällen

- 3.1 Mehr- oder Minderbesteuerung bei Standardrenten
- 3.2 Mehr- oder Minderbesteuerung bei hohen Renten
- 3.3 Mehrbesteuerung bei Selbstständigen mit hohen Renten
- 3.4 Mehr- oder Minderbesteuerung bei berufsständischen Renten
- 3.5 Mehr- oder Minderbesteuerung bei Rürup-Renten

4 Vorgehen von Rentnern bei vermuteter Doppelbesteuerung

- 4.1 Vorläufigkeitsvermerke in Steuerbescheiden von Rentnern
- 4.2 Nachweise durch Vorlage von weiteren Unterlagen
- 4.3 Einspruch und evtl. Klage vor dem Finanzgericht

Schlussbemerkungen

Vorwort

Was viele Politiker nicht wahrhaben wollten, ist nach den Urteilen des Bundesfinanzhofes vom 19.05.2021 (Az. X R 33/19 und X R 22/19) und nach dem im Auftrag des Bundesfinanzministeriums erstellten Gutachten vom 04.02.2023 eine beweisbare Tatsache. Es kann durchaus eine Doppelbesteuerung von Renten in bestimmten Fällen geben. Diese Doppelbesteuerung sollte aber nach dem grundlegenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002 (Az. 2 BvL 17/99) „in jedem Fall“ vermieden werden.

Im ersten Kapitel der Studie geht es um die finanziellen Auswirkungen der bereits vom Bundeskabinett verabschiedeten Neuregelung der Rentenbesteuerung. Danach sind ab 2023 gezahlte Rentenbeiträge steuerlich voll abzugsfähig und der Besteuerungsanteil der Rente steigt ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt, so dass die volle Rentenbesteuerung erst ab 2058 erfolgt.

Die fast unendliche Geschichte rund um die Doppelbesteuerung wird im zweiten Kapitel chronologisch dargestellt. Mittlerweile sind mehr als 21 Jahre seit dem erwähnten Verfassungsgerichtsurteil aus dem Jahr 2002 vergangen. Auch nach der erwarteten Verabschiedung des Koalitionsmodells im Bundestag und Bundesrat wird die Diskussion noch weitergehen, da bereits ein weiterer Schritt vom Bundesfinanzministerium angekündigt wurde.

Im dritten Kapitel werden drei typische Musterfälle von Standardrentnern mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst, Höchstrentnern mit 40 Jahren Verdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung sowie von Selbstständigen mit Höchstrenten analysiert. Da die Rentenbesteuerung auch berufsständische Renten und Rürup-Renten betrifft, wird darauf kurz eingegangen. Schließlich wird im vierten Kapitel noch das zu empfehlende Vorgehen von Rentnern bei einer vermuteten Doppelbesteuerung erläutert.

Zum Auftraggeber der Studie

Die **VERS Versicherungsberater-Gesellschaft mbH (VERS Berater)** in Oldenburg betreibt ausschließlich Versicherungsberatung und bietet auch die Vergleichs- und Informationssoftware „Versnavi“ an. **Hans-Hermann Lüschen** ist Geschäftsführer der VERS Versicherungsberater-Gesellschaft GmbH und von der IHK als Versicherungsberater zugelassen.

Zum Verfasser der Studie

Diplom-Handelslehrer **Werner Siepe** ist Finanzmathematiker und Fachbuchautor. Zusammen mit seinem Bruder Günter Siepe (Diplom-Kaufmann, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer im Ruhestand) hat er im Jahr 2016 zwei Studien zur Zweifach- bzw. Doppelbesteuerung von Renten verfasst.

Die aktuelle Studie über die Doppelbesteuerung von Renten wurde nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Irgendeine Einflussnahme von Seiten des Auftraggebers oder einer anderen Stelle gab es nicht.

Erkrath, 30.08.2023

Werner Siepe

Zusammenfassung

1. Rentenbesteuerung nach dem Koalitionsmodell ab 2023

Das Koalitionsmodell zur Neuregelung der Rentenbesteuerung tritt ab Anfang 2023 rückwirkend in Kraft, sofern Bundestag und Bundestag den vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Entwurf eines Wachstumschancengesetzes von Juli 2023 noch in diesem Jahr verabschieden.

In diesem Entwurf wird sowohl die volle steuerliche Abzugsfähigkeit der Rentenbeiträge von 2025 auf 2023 vorgezogen als auch der ab 2023 geltende Besteuerungsanteil von Neurenten nur noch um 0,5 Prozentpunkte (statt bisher um einen vollen Prozentpunkt) pro Jahr gesteigert. Dadurch wird die volle Rentenbesteuerung erst ab Rentenbeginn in 2058 statt schon ab 2040 erreicht.

Die Doppelbesteuerung von Renten wird zwar gemildert, aber nicht vollständig abgeschafft. Für Bestandsrentner ändert sich zunächst nichts. Daher ist im Gesetzentwurf noch ein dritter Schritt vorgesehen. Laut dem vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebenen und im Februar 2023 erstellten Gutachten sind im Fall einer Doppelbesteuerung dafür zusätzliche typisierte Rentenfreibeträge vorgesehen.

2. Doppelbesteuerung von Renten in der Diskussion ab 2002 bis 2022

Im Jahr 2002 mahnte das Bundesverfassungsgericht eine Reform der Rentenbesteuerung an. Dabei sollte die Besteuerung in der Beitragsphase und Rentenphase so aufeinander abgestimmt werden, dass eine doppelte Besteuerung der Renten „in jedem Fall“ vermieden wird.

Die Rürup-Kommission legte im Jahr 2003 einen Abschlussbericht zur Reform der Rentenbesteuerung vor, dem die damalige Bundesregierung folgte und daraufhin das ab 2005 geltende Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) auf den Weg brachte.

Bereits in den Jahren 2003 und 2004 warnten Experten vom damaligen Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) vor einer Doppelbesteuerung von Renten, falls der Vorschlag der Rürup-Kommission in das Gesetz übernommen würde. In einem „Brandbrief“ von Juli 2007 an den damaligen Bundesfinanzminister Peer Steinbrück drängte auch Ex-Regierungsberater Bert Rürup auf eine Änderung des Anfang 2005 in Kraft getretenen Alterseinkünftegesetzes.

In 2016 legten die Gebrüder Siepe zwei Studien zur Zweifach- bzw. Doppelbesteuerung von Renten vor, die sich weitgehend an der Kritik des VDR aus den Jahren 2003 und 2004 orientierten und diese aktualisierten. Danach nahm die Diskussion in überregionalen Tageszeitungen, Fernsehsendungen und Steuerfachzeitschriften wieder Fahrt auf.

Finanzausschuss und Bundestag diskutierten in 2018 und 2020, ob es zu einer Doppelbesteuerung von Renten kommen und wie diese vermieden werden könnte. In den Urteilen des Bundesfinanzhofes von Mai 2021 wurden erstmalig die Berechnungsparameter zur Prüfung, wann es zu einer Doppelbesteuerung von Renten kommen könne, festgelegt. Die bisherigen Berechnungsmethoden laut Abschlussbericht der Rürup-Kommission und Bundesfinanzministerium sind danach

aus steuersystematischer Sicht fehlerhaft. Hierbei wurden steuerlich abzugsfähige Kranken- und Pflegekassenbeiträge und vom Bundesfinanzministerium auch tarifliche Grundfreibeträge wie ein steuerfreier Rentenbezug bewertet. Da diese Posten ebenso wie der Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschbetrag aber jedem Steuerpflichtigen zustehen, müssen sie laut Bundesfinanzhof bei der Ermittlung des steuerfreien Rentenbezugs außen vor bleiben.

Im Koalitionsvertrag der Ampel aus Oktober 2021 wurden erste Schritte zur Vermeidung von Doppelbesteuerung aufgezeigt. Daran entzündete sich im Jahr 2022 Kritik des DGB, weil es zu einer Minderbesteuerung von Beziehern hoher und sehr hoher Renten in den 2040er Jahren kommen könne.

3. Mehr- oder Minderbesteuerung in typischen Rentenfällen

Nach Verabschiedung und Inkrafttreten des Koalitionsmodells wird die Doppelbesteuerung von künftigen Neurenten eher die Ausnahme sein. In den überwiegenden Fällen kommt es gar zu einer Minderbesteuerung. Die kritisierte Doppelbesteuerung kann im Vergleich dazu dann auch als Mehrbesteuerung bezeichnet werden. Wann es bei Neurenten oder auch bei Bestandsrenten zu einer Mehr- oder Minderbesteuerung von Renten kommen wird, hängt von vielen Faktoren und den gewählten Musterfällen ab.

Bei Standardrentnern mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst wird eine Mehrbesteuerung erst ab 2034 eintreten, sofern man von 17 Rentenjahren ausgeht. Bei mehr Rentenjahren infolge einer steigenden Lebenserwartung wird dies erst ab 2052 zutreffen und dann bis zum Jahr 2067 gehen.

Höchstrentner mit 40 Jahren Höherverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung werden von der Mehrbesteuerung in den Jahren 2018 bis 2038 und dann noch einmal von 2056 bis 2067 getroffen. In den Zwischenjahren von 2039 bis 2055 wird es zu einer Minderbesteuerung bei ihren hohen Renten kommen. Selbstständige mit Höchstbeiträgen in der gesetzlichen Rentenversicherung über 40 Jahre müssen in allen Jahren (außer von 2043 bis 2055) mit einer Mehrbesteuerung rechnen. Diese Mehrbesteuerung kann auch schon ab Rentenbeginn in 2008 eingetreten sein.

Die Neuregelung der Rentenbesteuerung betrifft auch berufsständische Renten aus Versorgungswerken zum Beispiel der Ärzte, Apotheker, Architekten und Rechtsanwälte. Ob und wann eine Mehrbesteuerung eintritt, kann angesichts von rund 90 Versorgungswerken nicht beantwortet werden. Ähnliches gilt für Basisrenten (üblicherweise als Rürup-Renten bezeichnet), die seit 2005 möglich sind. Hierbei kommt es insbesondere auf die Art der Rürup-Rentenversicherung (klassisch oder fondsbasiert) und den jeweiligen Anbieter an, bei dem die Rürup-Rentenversicherung abgeschlossen wurde.

4. Vorgehen von Rentnern bei vermuteter Doppelbesteuerung

In allen Einkommensteuerbescheiden ab 2021 steht für Bestandsrentner ein Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Besteuerung von Steuern aus der Basisversorgung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG. Wer gegen eine vermutete Doppelbesteuerung seiner Rente vorgeht, muss seinem Finanzamt weitere Unterlagen vorlegen. Von sich aus wird das Finanzamt nichts unternehmen.

1 Rentenbesteuerung ab 2023 nach dem Koalitionsmodell

Bereits im Koalitionsvertrag¹ von Herbst 2021 heißt es auf Seite 185 wörtlich:

„Wir werden das Urteil des Bundesfinanzhofes zum Alterseinkünftegesetz umsetzen. Eine doppelte Rentenbesteuerung werden wir auch in Zukunft vermeiden.“

Der Vollabzug der Rentenversicherungsbeiträge als Sonderausgaben soll laut Koalitionsvertrag zeitlich vorgezogen werden und bereits ab 2023 erfolgen statt ab 2025. Zudem soll der steuerpflichtige Rentenanteil ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt (statt bisher um einen vollen Prozentpunkt) steigen. Eine Vollbesteuerung der Renten wird damit erst ab 2058 erfolgen.

Laut dem am 15.07.2023 vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Entwurf des Wachstumschancengesetzes² wird dies rückwirkend ab 01.01.2023 gelten.

Auf den Seiten 140 und 141 dieses Gesetzentwurfs steht aber auch, dass eine Doppelbesteuerung von Renten durch diese beiden Schritte künftig nicht in allen Fällen vermieden, aber zumindest gemildert wird. Um eine doppelte Besteuerung sowohl von Neurenten ab 2023 und als auch von bereits bis Ende 2022 bestehenden Renten (sog. Bestandsrenten) zu vermeiden, soll es noch einen dritten Schritt geben.

Laut dem vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebenen und am 04.02.2023 erstellten Gutachten von Maiterth/Kiesewetter/Schenke werden dazu auf dem Koalitionsmodell aufbauende zusätzliche Rentenfreibeträge (typisierter Rentenfreibetrag in Abhängigkeit von drei Kennzahlen und/oder ergänzender individueller Freibetrag auf Antrag des steuerpflichtigen Rentners) vorgeschlagen.

1.1 Vollabzug der Rentenbeiträge und verlangsamter Anstieg des Besteuerunganteils der Rente ab 2023

Laut Alterseinkünftegesetz aus 2005 sollten die Rentenbeiträge in 2023 und 2024 zu 96 % und 98 % steuerlich abzugsfähig sein. Bei einer **vollen steuerlichen Abzugsfähigkeit der Rentenbeiträge in 2023 und 2024** vermindert sich das zu versteuernde Einkommen für Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst und Rentenbeginn ab 2025 nur um insgesamt 501 € (= 321 € in 2023 plus 180 € in 2024). Bei einem Grenzsteuersatz von beispielsweise 30 % macht die Steuerersparnis somit nur rund 150 € aus.

Höchstrentner mit 40 Jahren Höherverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung und Rentenbeginn ab 2025 vermindern ihr zu versteuerndes Einkommen in den Jahren 2023 und 2024 um insgesamt 1.008 € und kommen dann bei einem Spitzensteuersatz von 42 % auf eine Steuerersparnis von rund 423 €. Die zusätzlich

¹ <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf>

²

https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Gesetzestexte/Gesetze_Gesetzesvorhaben/Abteilungen/Abteilung_IV/20_Legislaturperiode/2023-07-17-Wachstumschancengesetz/1-Referentenentwurf.pdf

abzugsfähigen Rentenbeiträge und Steuerersparnisse durch den um zwei Jahre vorgezogenen Vollabzug sind somit relativ gering.

Der **verlangsamte Anstieg des Besteuerungsanteils von Neurenten** bringt umso mehr, je später der Rentenbeginn erfolgt. Von dem ab 2023 nur noch um 0,5 Prozentpunkte steigenden steuerpflichtigen Rentenanteil können grundsätzlich aber nur künftige Rentner profitieren, deren Rente frühestens in 2023 und spätestens in 2057 beginnt. Die folgende Tabelle stellt die jeweiligen Besteuerungsanteile der Rente nach bisher geltendem Recht und nach der Neuregelung ab 2023 gegenüber.

Tabelle 1: Besteuerungsanteile der Rente bisher und laut Neuregelung

Rentenbeginn	steuerpfl. Anteil bisher	steuerpfl. Anteil laut Neuregelung
2023	83 %	82,5 %
2024	84 %	83 %
2025	85 %	83,5 %
2026	86 %	84 %
2027	87 %	84,5 %
2028	88 %	85 %
2029	89 %	85,5 %
2030	90 %	86 %
2031	91 %	86,5 %
2032	92 %	87 %
2033	93 %	87,5 %
2034	94 %	88 %
2035	95 %	88,5 %
2036	96 %	89 %
2037	97 %	89,5 %
2038	98 %	90 %
2039	99 %	90,5 %
2040	100 %	91 %
2041	100 %	91,5 %
2042	100 %	92 %
2043	100 %	92,5 %
2044	100 %	93 %
2045	100 %	93,5 %
2046	100 %	94 %
2047	100 %	94,5 %
2048	100 %	95 %
2049	100 %	95,5 %
2050	100 %	96 %
2051	100 %	96,5 %
2052	100 %	97 %
2053	100 %	97,5 %
2054	100 %	98 %
2055	100 %	98,5 %
2056	100 %	99 %
2057	100 %	99,5 %
2058	100 %	100 %

Für einen Rentenbeginn in 2040 gilt das Motto „kleine Ursache, große Wirkung“, da in diesem Fall immerhin 9 % der Jahresbruttorente weniger besteuert werden, also 91 % nach der Neuregelung gegenüber 100 % nach geltendem Recht. Dieser Rentnerjahrgang profitiert daher am meisten von der Neuregelung.

Die nach der Neuregelung geringer ausfallenden Prozentpunkte (gemessen am Prozentsatz in der zweiten Spalte minus Prozentsatz in der dritten Spalte der Tabelle 1) wachsen von vier Prozentpunkten bei Rentenbeginn in 2030 bis auf neun Prozentpunkte bei Rentenbeginn in 2040, um dann wieder auf vier Prozentpunkte bei Rentenbeginn in 2050 zurückzufallen.

Rentenbeginn in 2025:	1,5 Prozentpunkte	(85 % - 83,5 %)
„ 2030:	4	„ (90 % - 86 %)
„ 2035:	6,5	„ (95 % - 88,5 %)
„ 2040:	9	„ (100 % - 91 %)
„ 2045:	6,5	„ (100 % - 93,5 %), wie bei Rente ab 2035
„ 2050:	4	„ (100 % - 96 %), wie bei Rente ab 2030
„ 2055:	1,5	„ (100 % - 98,5 %), wie bei Rente ab 2025

1.2 Geringere Rentenbesteuerung für Neurentner ab 2023 gegenüber bisher geltendem Recht

Im Folgenden wird die geringere Rentenbesteuerung durch entsprechend höhere Rentenfreibeträge für sieben Musterfälle (Geburtsjahrgänge 1960, 1965, 1970, 1975, 1980, 1985 und 1990) ermittelt, die in den Kalenderjahren 2025, 2030, 2035, 2040, 2045, 2050 und 2055 mit 65 Jahren in Rente gehen.

Innerhalb der Musterfälle werden zwei Verdienst- bzw. Rentnertypen unterschieden:

Standardrentner (nach 45 Pflichtbeitragsjahren mit Durchschnittsverdienst und abschlagsfreier Rente mit maximal 65 Jahren wegen besonders langjähriger Versicherung)

Höchstrentner (nach 40 Pflichtbeitragsjahren mit Verdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze und abschlagspflichtiger Rente bei gleichem Rentenbeginn wie beim Standardrentner)

Tabelle 2: Höhere Rentenfreibeträge insgesamt für Neurentner in Musterfällen

Jahrgang	Rentenbeginn	höherer Anteil bei Freibetrag	zus. Freibetrag Standardrentner	zus. Freibetrag Höchstrentner
1960	2025	1,5 %	5.444 €	9.107 €
1965	2030	4 %	15.823 €	26.117 €
1970	2035	6,5 %	28.338 €	47.469 €
1975	2040	9 %	43.322 €	71.900 €
1980	2045	6,5 %	34.546 €	58.906 €
1985	2050	4 %	23.472 €	40.037 €
1990	2055	1,5 %	9.718 €	16.654 €

Geburtsjahrgang bzw. Jahr des Rentenbeginns entscheiden über die Höhe des zusätzlichen Rentenfreibetrags für die Dauer von 17 Rentenjahren. Bei in 1975 geborenen Standardrentnern mit Rentenbeginn in 2040 liegt dieser zusätzliche

Rentenfreibetrag bei insgesamt 43.322 €. Liegt der Grenzsteuersatz bei 20 %, errechnet sich daraus immerhin eine Gesamtsteuersparnis von 8.664 € durch die Neuregelung der Rentenbesteuerung ab 2023.

Für Höchstrentner mit 40 Jahren Verdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze fallen die zusätzlichen Rentenfreibeträge von 71.900 € und Steuerersparnisse von 21.570 € bei einem Grenzsteuersatz von 30 % statt 20 % deutlich höher aus.

Bei der Berechnung wurden alle Werte bis 2036 der Vorscheurechnung im Rentenversicherungsbericht 2022 der Bundesregierung entnommen. Für die Jahre ab 2037 wird eine jährliche Steigerung der Durchschnittsentgelte und Beitragsbemessungsgrenzen von 2,5 % sowie des aktuellen Rentenwerts um 2 % angenommen. Es werden 17 Rentenjahre in allen Musterfällen unterstellt.

Warten auf den dritten Schritt für Bestandsrentner

Wichtig zu wissen: Für Bestandsrentner, die bereits Ende 2022 in Rente waren, ändert sich durch die Neuregelung zunächst nichts. Sie müssen wohl oder übel noch auf den vom Bundesfinanzministerium angekündigten dritten Schritt warten. Zuvor können sie allerdings schon einmal überschlägig prüfen, ob in ihrem Fall eine Doppelbesteuerung vorliegen kann.

Nur wenn die Summe der steuerfrei ausgezahlten Rentenanteile (auch steuerfreier Rentenzufluss oder steuerfreier Rentenbezug genannt) geringer ist als die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge (auch steuerpflichtige Beitragssumme genannt), liegt eine Doppelbesteuerung von Renten vor. Zum individuellen Nachweis der Doppelbesteuerung von Renten müssen also zwei Berechnungsgrößen miteinander verglichen werden.

Erste Berechnungsgröße: Steuerfreier Rentenzufluss

Die Summe der steuerfrei ausgezahlten Rentenanteile wird wie folgt ermittelt: fester Rentenfreibetrag pro Jahr x fernere Lebenserwartung in Jahren laut der bei Rentenbeginn vorliegenden Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes.

Bei einer Jahresbruttorente von beispielsweise 30.000 € und einem steuerfreien Rentenanteil von 20 % bei Rentenbeginn in 2020 liegt der jährliche Rentenfreibetrag bei 6.000 €. Wird eine fernere Lebenserwartung von 17 Jahren für einen 65-jährigen unverheirateten männlichen Rentner angenommen, errechnet sich ein steuerfreier Rentenzufluss von 102.000 € (= Rentenfreibetrag 6.000 € x 17 Jahre).

Zweite Berechnungsgröße: Steuerpflichtige Beitragssumme

Die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge kann anhand des jedem Rentenbescheid vorliegenden Versicherungsverlaufs ermittelt werden, indem die individuellen Jahresentgelte mit dem jeweiligen Beitragssatz multipliziert und dann aus diesen Jahresbeiträgen die steuerpflichtigen (also nicht steuerfreien) Beiträge ermittelt werden. Beispielsweise liegt diese steuerpflichtige Beitragssumme für die Jahre 1980 bis 2019 bei 122.000 €.

Fazit: Da die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge um 20.000 € über dem steuerfreien Rentenzufluss liegt (122.000 € minus 102.000 €), kommt es zur Doppelbesteuerung der Rente.

2 Doppelbesteuerung von Renten ab 2002 bis 2022

Die Doppelbesteuerung von Renten scheint nach über 21 Jahren eine fast unendliche Geschichte zu werden. Sie begann mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus 2002 und ist auch im September 2023 noch lange nicht zu Ende.

2.1 Vorgeschichte bis zum Alterseinkünftegesetz ab 2005

Bereits im Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts vom 06.03.2002 (Az. 3 BvL 17/99)³ wurde gefordert, dass die Besteuerung von Altersvorsorgeaufwendungen in der Beitragsphase mit den Bezügen in der Rentenphase „in jedem Fall“ so aufeinander abzustimmen werden muss, dass eine doppelte Besteuerung von Renten vermieden wird.

Am 11.03.2003 legte die Sachverständigenkommission zur Neuordnung der steuerrechtlichen Behandlung von Altersvorsorgeaufwendungen und Altersbezügen (nach dem Vorsitzenden Prof. Dr. Bert Rürup auch **Rürup-Kommission** genannt) ihren insgesamt 136 Seiten umfassenden Abschlussbericht⁴ vor.

Laut Abschlussbericht der Rürup-Kommission sollte die Doppel- bzw. Zweifachbesteuerung bei Arbeitnehmern nur in den Jahren 2039 bis 2043 vorkommen.

Professor Dr. Franz Ruland als ehemaliger Geschäftsführer des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) ging bereits im Jahr 2003 von einer ab 2018 einsetzenden Doppelbesteuerung von Renten aus, wie er der Frankfurter Allgemeinen Zeitung⁵ am 22.01.2016 mitteilte.

Gemäß Wortprotokoll⁶ zur Sitzung des Finanzausschusses des Bundestages zur Anhörung von Experten vom 28.01.2004 antwortete **Dr. Axel Reimann**, promovierter Mathematiker und damals stellvertretender Geschäftsführer des VDR, auf die Frage eines Bundestagsabgeordneten zur Doppelbesteuerung wie folgt (siehe Seite 27 des zitierten Protokolls):

„Die nach unserer Auffassung eintretende Doppelbesteuerung wird nicht nur eintreten für die Selbstständigen....., sondern auch die abhängig Beschäftigten. Dort allerdings erst ab dem Jahr 2015 etwa, dann aber anhaltend in einem Zeitraum, der auch im Jahr 2040 nicht abgeschlossen sein wird, sondern diese Doppelbesteuerung wird sich über einen längeren Zeitraum erstrecken etwa bis 2070“.

³

https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2002/03/ls20020306_2bvl001799.html

⁴ http://www.sozialpolitik-aktuell.de/tl_files/sozialpolitik-aktuell/Politikfelder/Alter-Rente/Dokumente/Abschlussbericht-der-Sachverstaendigenkommission.pdf

⁵ <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/die-vermoegensfrage-zehntausender-rentner-rutschen-in-die-steuerpflicht-14054579.html>

⁶ <http://www.portal-sozialpolitik.de/uploads/sopo/pdf/2003/2003-12-09-AltEinkG-Wortprotokoll.pdf>

Diese Kritik aus den Reihen des VDR, einem Vorläufer der Deutschen Rentenversicherung, wurde von der damaligen Bundesregierung aber wohl nicht ernst genommen.

Laut Seite 24 des Gesetzentwurfs⁷ zum **Alterseinkünftegesetz** vom 09.12.2003 kam es beispielsweise zu der völlig absurden These, dass selbst bei einem Rentenbeginn in 2040 mit dem größten Ausmaß von tatsächlicher Doppelbesteuerung der steuerfreie Rentenzufluss von 240.860 € bei Höchstrentnern (45 Beitragsjahre mit Spitzenverdienst in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung) mehr als doppelt so hoch sei wie die Summe der aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträgen von 91.700 €.

In dem angeblichen Rentenzufluss von 240.860 € waren allein 217.140 € für das 20-Fache des auf 10.857 € im Jahr 2040 hochgerechneten Grundfreibetrags enthalten. Die verbleibenden 23.720 € entfielen auf Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie die Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschalen über einen Zeitraum von 20 Jahren.

Das Alterseinkünftegesetz (AltEinkG) wurde schließlich am 05.07.2004 verabschiedet und trat am 01.01.2005 in Kraft. In diesem Gesetz wurde insbesondere die Besteuerung der **Renten aus der Basisversorgung** (gesetzliche Rentenversicherung, berufsständische Versorgung, Alterssicherung der Landwirte und Basis- bzw. Rürup-Rente) geregelt, also in der sog. ersten Schicht der Altersvorsorge.

Gesetzliche Renten, berufsständische Renten und Rürup-Renten werden nach der Übergangsregelung gem. § 22 EStG stufenweise zu 80 % in 2020, 90 % in 2030 und schließlich zu 100 % bei Rentenbeginn ab 2040 besteuert.

Schon früh stand für die Kritiker fest: Die Auffassung des Bundesfinanzministeriums Ende 2003, dass es in keinem Fall zu einer Doppelbesteuerung von Renten kommen werde, sei nicht vertretbar. Die Berechnungen gingen fälschlicherweise davon aus, dass neben den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung auch der steuerliche Grundfreibetrag in den steuerfreien Rentenzufluss einzurechnen sei.

2.2 Vom Rürup-Brandbrief in 2007 bis zur Siepe-Studie in 2016

In einer nicht veröffentlichten, am 20.07.2007 an den damaligen Bundesfinanzminister Peer Steinbrück gerichteten **Stellungnahme von Professor Dr. Bert Rürup und Dr. Herbert Rische** (damaliger Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte BfA) wurde die Doppel- bzw. Zweifachbesteuerung bei Arbeitnehmern aufgrund veränderter Rahmenbedingungen jedoch bereits für die Rentenzugangsjahrgänge von 2021 bis 2058 prognostiziert.

Insbesondere die geringere Steigerung von Löhnen und Renten, die stufenweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre und der schrittweise Abbau der Günstigerprüfung bei der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Vorsorgeaufwendungen von 2011 bis 2019 hätten eine Neuberechnung erforderlich gemacht. Eine beschleunigte volle steuerliche Freistellung der Rentenbeiträge bereits bis 2015 sei laut Rürup/Rische daher erforderlich. Dazu ist es bekanntlich nicht gekommen.

⁷ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/15/021/1502150.pdf>

Der **Bundesfinanzhof (BFH)** stellte im Jahr 2007 bei der Überprüfung einer möglichen Doppelbesteuerung von Renten nach der noch bis 2004 geltenden Ertragsanteilbesteuerung fest, dass die Rentenbesteuerung auf der fiktiven Annahme einer „mittleren Lebenserwartung für männliche Personen“ basiere (vgl. BFH-Urteil vom 26.11.2007, Az. X R 15/07).

Laut Urteil vom 26.11.2008 hat der BFH nach eigenem Bekunden noch nicht entschieden, unter welchen Voraussetzungen eine Doppelbesteuerung vermieden wird. Bei den dort genannten, bewusst offen gelassenen Punkten handelt es sich nach Auffassung des BFH um „Einzelfragen (Berücksichtigung des Grundfreibetrags, gewisser Pauschbeträge sowie von Sonderausgaben), die an der prinzipiellen Beantwortung der Grundsatzfrage nichts ändern“.

Im BFH-Urteil vom 27.05.2015 (Az. X B 168/14) wird betont, dass eine richterliche Kontrolle, ob eine doppelte Besteuerung in jedem Fall vermieden wird, eine Gegenüberstellung der Vorsorgeaufwendungen und der Besteuerung der späteren Rentenbezüge erfordert, in der „die nach der statistischen Lebenserwartung künftig zu erwartenden Rentenzahlungen“ einzubeziehen sind.

In der Einbeziehung der künftigen Rentenbezüge nach der statistischen Lebenserwartung liege eine Typisierung vor, wie dies bereits aus den BFH-Urteilen vom 28.08.2010 (Az. X B 34/07) und 04.02.2012 (Az. X B 152/11) hervorgehe. Der Gesetzgeber habe sich in § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG für dieses Verfahren entschieden und sei „typisierend davon ausgegangen, dass das Verhältnis der steuerpflichtigen zu den steuerfreien Bezügen, das sich aus den dortigen Tabellen ergibt, der steuerlichen Behandlung der Vorsorgeaufwendungen hinreichend korrespondiert“.

Weiter heißt es: „Der BFH hat diese Typisierung dem Grunde nach für verfassungskonform erachtet, so dass er der Frage der Doppelbesteuerung nur noch im Wege der Einzelfallprüfung nachzugehen hat“.

Der Gesetzgeber habe sich laut BFH gegen „ein Konzept, die Rentenbezüge zu genau demjenigen Prozentsatz von der Steuer freizustellen, mit dem die Vorsorgeaufwendungen tatsächlich der Steuer unterlagen“ entschieden. Im Analogieschluss würde dies dann auch für das Konzept gelten, die Rentenbezüge zu genau demjenigen Prozentsatz voll zu besteuern, mit dem die Rentenbeiträge tatsächlich steuerfrei waren (sog. beitragsproportionales Verfahren).

Laut BFH-Urteil würde die Besteuerung nach einem solchen Verfahren unmittelbar an das Leibrentenstammrecht bzw. den Rentenanspruch anknüpfen und „dieses in einen dem Grunde nach steuerverhafteten und einem dem Grunde nach steuerfreien Teil“ zerlegen. Außerdem wäre „in jedem Rentenbesteuerungsfall über meist mehrere Jahrzehnte zurück zu ermitteln, mit welchen Anteilen die Vorsorgeaufwendungen aus versteuertem bzw. unversteuertem Einkommen erbracht worden waren“. Und weiter heißt es: „Das AltEinkG ist diesen Weg nicht gegangen, so dass dahinstehen kann, inwieweit er überhaupt gangbar gewesen wäre“.

Im Jahr 2016 veröffentlichten die Gebrüder Siepe zwei Studien zur Zweifach- bzw. Doppelbesteuerung von Renten. Schon die am 01.02.2016 veröffentlichte **Studie**⁸

⁸ https://vers-berater.de/files/studien/Studie_Pruefstand_Rentenbesteuerung.pdf

„**Rentenbesteuerung erneut auf dem Prüfstand: Zweifachbesteuerung von Renten ab Rentenbeginn in 2015**“ war in der Wirtschaftswoche (WiWo), der Frankfurter Allgemeinen Zeitung (FAZ)⁹ und in der ARD-Sendung¹⁰ PlusMinus vom 11.05.2016 auf ein breites Echo gestoßen.

Die zweite Studie¹¹ „**Doppelbesteuerung von Neurenten ab 2015**“ folgte am 01.06.2016 und enthielt auch Handlungsoptionen und Lösungsvorschläge wie das beitragsproportionale und von der statistischen Rentendauer unabhängige Verfahren. Allerdings wird von der Rechtsprechung nur das rentendauerabhängige Vergleichsverfahren (Vergleich des steuerfreien Rentenzufusses mit den aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträgen) akzeptiert bei der Prüfung, ob es zu einer Doppelbesteuerung von Renten kommt.

Die Senatsverwaltung für Finanzen in Berlin sah noch im Jahr 2016 keinen Anlass, eine eventuelle Doppelbesteuerung von Renten zu prüfen. Auf die Frage „Ist eine Zweifachbesteuerung der Beiträge und Renten ausgeschlossen?“ gab sie folgende Antwort¹²:

„Die Frage einer Zweifachbesteuerung ist im Vorfeld des Gesetzesvorhabens eingehend geprüft worden. Die Regelungen im Alterseinkünftegesetz stellen sicher, dass eine verfassungswidrige zweifache Besteuerung nicht auftritt. Der langfristige Stufenplan, nach dem für die bisherigen Rentner 50 % der Rente dauerhaft steuerfrei bleiben, stellt zusammen mit den steuerlichen Abzugs-, Pausch- und Freibeträgen sicher, dass der frühere Beitrag aus versteuertem Einkommen nicht ein zweites Mal mit Steuern belastet wird. Damit wird den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts voll entsprochen.“

Halbwahrheiten sind immer gefährlich, weil fast immer die falsche Hälfte geglaubt wird. Nur Rentner mit Rentenbeginn bis 2005 konnten vom Rentenfreibetrag in Höhe von 50 % ihrer Rente profitieren. Dass steuerliche Abzugs-, Pausch- und Freibeträge (also auch der jedem Steuerpflichtigen zustehende steuerliche Grundfreibetrag) diesen Rentenfreibetrag noch erhöhten, glaubten wohl nur einige Spitzenbeamte im Bundesfinanzministerium und in den Finanzministerien der Länder. Und wer erst 2040 in Rente gehen würde, sollte seine Rente gar zu 100 % versteuern, obwohl er seine bis 2022 gezahlten Rentenbeiträge zum Teil auch schon versteuert hatte.

⁹ <http://www.faz.net/aktuell/finanzen/meine-finanzen/vermoegensfragen/rentner-muessen-kuenftig-doppelt-versteuern-14133246.html>

¹⁰ https://www.youtube.com/watch?v=7YDPDTFd_JU&t=235s

¹¹ https://vers-berater.de/files/studien/Studie_Doppelbesteuerung_von_Renten.pdf

¹² <https://www.berlin.de/sen/finanzen/steuern/informationen-fuer-steuerzahler-/faq-steuern/artikel.9079.php#14>

2.3 Diskussionen im Finanzausschuss und Bundestag

In den Jahren 2017 bis 2020 gab es eine Fülle von Beiträgen in Steuerfachzeitschriften wie DStR, WPg und NWB, die sich mit der Frage der Doppelbesteuerung von Renten befassten.

Noch in der Bundestagssitzung vom 06.06.2019 behauptete der rentenpolitische Sprecher von Bündnis90/Die Grünen, dass eine Doppelbesteuerung von Renten gar nicht vorliege und es sich daher um ein nicht existentes Problem handle. Der einzige sogenannte Sachverständige, der weit und breit jedes Jahr etwas anderes behauptete, sei der Finanzmathematiker Siepe. Dieser vertrete die Ansicht, dass der steuerliche Grundfreibetrag in den steuerfreien Rentenzufluss nicht eingerechnet werden dürfe.¹³

Die Sachverständigen waren im Finanzausschuss des Bundestags am 24.01.2020¹⁴ uneins über die Rentenbesteuerung und im Bundestag gab es am 04.03.2021 eine strittige Diskussion zum Antrag der FDP-Fraktion „Doppelbesteuerung bei Renten verhindern“.¹⁵

2.4 Grundsatzurteile des Bundesfinanzhofs aus Mai 2021

Im Grundsatzurteil¹⁶ des BFH vom 19.05.2021 (Az. X R 33/19) wurden erstmalig die **Berechnungsparameter** für eine eventuelle Doppelbesteuerung von Renten festgelegt. Grundsätzlich bleibt es dabei, dass eine solche Doppelbesteuerung nur vorliegen kann, falls die Summe der aus dem versteuerten Einkommen geleisteten Rentenbeiträge den steuerfreien Rentenzufluss übersteigt.

Im zweiten BGH-Urteil vom 19.05.2021 (Az. X R 20/19) ging es nicht nur um die gesetzliche Rente, sondern auch um die berufsständische Renten sowie mehrere Privatrenten. Die Revisionskläger waren ein Steuerberater (Az. X 33/19) bzw. ein Zahnarzt (Az. X 20/19). Beide gingen bereits im Jahr 2007 bzw. 2009 in Rente.

Zum **steuerfreien Rentenbezug** bzw. –zufluss zählen laut diesen beiden BFH-Urteilen ausschließlich die Rentenfreibeträge, die mit der ferneren Lebenserwartung des Statistischen Bundesamtes zum Rentenbeginn zu multiplizieren sind. Steuerlicher Grundfreibetrag, Beiträge des Rentners zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie Werbungskosten- und Sonderausgabenpauschbetrag dürfen bei der Berechnung des steuerfreien Rentenzuflusses nicht berücksichtigt werden. Genau diese Beträge wollte die Finanzverwaltung aber ebenfalls als steuerfreien Rentenbezug in die Vergleichsrechnung einbeziehen. Sie dienen laut BFH aber anderen Zwecken und können daher nicht noch zusätzlich bei der Berechnung des steuerfreien Rentenzuflusses herangezogen werden.

Die fernere Lebenserwartung (in Jahren und mit zwei Nachkommastellen) laut Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes ist laut BFH geschlechtsspezifisch zu ermitteln. Bei Frauen liegt sie höher als bei Männern. Bei verheirateten Rentenbeziehern ist zusätzlich der Rentenfreibetrag eines zumindest statistisch

¹³ <https://www.youtube.com/watch?v=kKgV455Nz6w>

¹⁴ <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw05-pa-finanzen-rentenbesteuerung-678628>

¹⁵ <https://dserver.bundestag.de/btd/19/271/1927174.pdf>

¹⁶ <https://www.bundesfinanzhof.de/de/entscheidung/entscheidungen-online/detail/STRE202110106/>

länger lebenden Ehegatten aus dessen Witwen- bzw. Witwerrente mit zu berücksichtigen.

Zur Ermittlung der **Summe der versteuerten Rentenbeiträge** geht der BFH von den gesamten Rentenbeiträgen aus und zieht davon die steuerfrei gestellten Rentenbeiträge ab. Für die Jahre bis 2004 sind die Beiträge zu den Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (einschließlich der ihnen gleichgestellten Teile der nicht gesetzlich Versicherten) gleichrangig zu berücksichtigen.

Eine Nachrangigkeit, bei der zunächst die Beiträge zur Kranken- und Arbeitslosenversicherung und erst danach die Beiträge zur Rentenversicherung aus den steuerlich abziehbaren Vorsorgeaufwendungen zu ermitteln sind, lehnt der BFH ab. Nachrangig zu berücksichtigen sind nur Beiträge zur Haftpflicht-, Unfall- und Lebensversicherung.

Die Revision der beiden Kläger wurde zwar zurückgewiesen, da laut BFH in diesen beiden Fällen keine Doppelbesteuerung von Renten vorlag. Beide Kläger haben aber Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht eingelegt (Az. 2 BvR 1143/21 und 2 BvR 1140/21). Dieses wird nun prüfen, ob es die Beschwerden annimmt und dann eine Entscheidung trifft. Ein Termin ist noch nicht bekannt.

Anwendung des Vergleichsverfahrens im Streitfall

Interessant ist insbesondere das wegweisende Urteil des BFH im Fall des selbstständigen Steuerberaters (Az. X R 33/19), der im November 1942 geboren ist und am 01.12.2007 nach vollendetem 65. Lebensjahr in Rente ging. Dem steuerfreien Rentenzufluss von 157.149 € stellte der BFH 133.276 € für die aus versteuertem Einkommen geleisteten Rentenbeiträge gegenüber, so dass er zu einem Überschuss von 23.873 € kam, also zu einer Minder- statt Mehrbesteuerung.

Die erste volle Jahresbruttorente in 2008 lag bei 19.839 €. Daraus wurde der Rentenfreibetrag von 9.126 € (= 46 % in 2007 von 19.839 € in 2008) ermittelt und mit der ferneren Lebenserwartung von 17,22 Jahren multipliziert, worauf sich Kläger und Finanzgericht bereits vorher verständigt hatten. Somit lag der steuerfreie Rentenzufluss bei 157.149 € (= 9.126 € x 17,22 Jahre). Der BFH hielt zwar eine Lebenserwartung von nur 16,77 Jahren nach der zum Rentenbeginn am 01.12.2007 maßgeblichen Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes für richtig, verzichtete aber wegen der vorab erfolgten Verständigung zwischen Kläger und Finanzgericht auf eine Korrektur. Richtig wäre also ein steuerfreier Rentenzufluss von 153.043 € (= Rentenfreibetrag von 9.126 € x 16,77 Jahre) gewesen.

Insgesamt waren zwar 249.105 € an Rentenbeiträgen angefallen. Davon wurden 133.276 € und somit lediglich knapp die Hälfte als steuerlich abzugsfähige Altersvorsorgeaufwendungen anerkannt. Bei einem Arbeitnehmer wären aber der Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung komplett steuerlich abzugsfähig gewesen und darüber hinaus auch noch Teile des Arbeitnehmerbeitrags. Dieser Streitfall zeigt, dass Selbstständige mit vor 2005 geleisteten Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung steuerlich gegenüber sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmern deutlich benachteiligt werden.

Hätte sich dieser Streitfall im Jahr 2017 und somit zehn Jahre später zugetragen, wäre eine Doppelbesteuerung der Rente dieses Selbstständigen mit an Sicherheit an grenzender Wahrscheinlichkeit zustande gekommen.

3 Mehr- oder Minderbesteuerung in typischen Rentenfällen

Auch nach Verabschiedung des Koalitionsmodells wird es weiterhin Fälle von Doppelbesteuerung bei den gesetzlichen Renten geben. Dies betrifft sowohl Neurenten mit Rentenbeginn ab 2023 als auch Bestandsrenten, die bereits vor 2023 begonnen haben.

Andererseits werden sich aber auch Fälle von Minderbesteuerung häufen, in denen der steuerfreie Rentenzufluss über der Summe der versteuerten Rentenbeiträge liegt. Daher ist in den folgenden Kapiteln sowohl von **Mehrbesteuerung** (auch Doppel- bzw. Zweifachbesteuerung genannt) als auch von **Minderbesteuerung** (vom DGB auch Unterbesteuerung genannt) die Rede.

Eine Minderbesteuerung muss in Kauf genommen werden. Allerdings muss eine Mehr- bzw. Doppelbesteuerung von Renten nach allen Urteilen des Bundesverfassungsgerichts und Bundesfinanzhofs aus den Jahren 2002 bis 2021 in jedem Fall verhindert werden. Daher sind durchaus Fälle denkbar, in denen steuerpflichtige Rentner eine von ihnen vermutete Doppelbesteuerung gegenüber ihrem Finanzamt beweisen wollen und müssen.

Aus den bestehenden und kommenden Rentenfällen sollen fünf typische Fälle von Rentnern ausgewählt werden:

1. Standardrentner mit 45 Jahren Durchschnittsverdienst (siehe Kapitel 3.1)
2. Höchstrentner mit 40 Jahren Höchstverdienst (siehe Kapitel 3.2)
3. Selbstständige mit 40 Jahren Höchstbeitrag (siehe Kapitel 3.3)
4. Berufsständische Rentner (siehe Kapitel 3.4)
5. Rürup-Rentner (siehe Kapitel 3.5).

3.1 Mehr- oder Minderbesteuerung bei Standardrenten

Die Minderbesteuerung bei den Bestandsrenten mit Rentenbeginn von 2016 bis 2022 in Höhe von 18.984 € bis 311 € überrascht zunächst (siehe Tabelle 3 auf der nächsten Seite). In der Siepe-Studie „Doppelbesteuerung von Renten ab 2015“ vom 01.06.2016 wurde beispielsweise für die Jahre 2016 bis 2022 noch eine Mehr- bzw. Doppelbesteuerung zwischen 6.453 € und 25.881 € angegeben (siehe die dortige Tabelle 2). .

Wo steckt der Fehler, könnte man fragen. Wie kann sich das Blatt innerhalb von sieben Jahren so drastisch wenden von einer Mehr- zur Minderbesteuerung? Wenn man die Zahlen aus den genannten Tabellen miteinander vergleicht, liegt die Erklärung auf der Hand. Die Summen der versteuerten Rentenbeiträge liegen laut neuer Tabelle 3 in dieser Studie mit rund 60.000 € für die Jahre 2016 bis 2022 um rund 23.000 € unter den in der alten Tabelle 2 aus 2016 genannten Summen.

Im Jahr 2016 gingen die Gebrüder Siepe wie Professor Ruland und Dr. Reimann vom damaligen VDR noch davon aus, dass die Arbeitnehmeranteile zur gesetzlichen Rentenversicherung nachrangig bei der Steuer zu berücksichtigen und somit nicht steuerlich abzugsfähig seien. Laut BFH-Urteil vom 19.05.2021 führen die vor 2005 gezahlten Rentenbeiträge der Arbeitnehmer bei gleichrangiger Berücksichtigung jedoch zu steuerfreien Anteilen, die bei Durchschnittsverdienern mit insgesamt rund 23.000 € für 45 Beitragsjahre (also durchschnittlich rund 500 € pro Jahr) relativ stark

zu Buche schlagen. Dadurch sinkt die Summe der versteuerten Rentenbeiträge unter den steuerfreien Rentenzufluss, so dass es zu einer Minderbesteuerung kommt.

Tabelle 3: Mehr- oder Minderbesteuerung für Standardrentner ab 2016

Jahr	Steuerfreier Rentenzufluss	versteuerte Beiträge	Mehr- oder Minder- besteuerung
2016	79.014 €	60.030 €	18.984 €
2017	75.256 €	60.494 €	14.762 €
2018	71.692 €	60.712 €	10.980 €
2019	67.899 €	60.549 €	7.350 €
2020	62.773 €	60.070 €	2.703 €
2021	61.230 €	60.387 €	843 €
2022	60.825 €	60.514 €	311 €
2023	60.870 €	60.439 €	432 €
2024	60.309 €	59.869 €	440 €
2025	59.884 €	59.178 €	706 €
2026	59.105 €	58.496 €	608 €
2027	58.140 €	57.739 €	401 €
2028	57.283 €	56.966 €	317 €
2029	56.385 €	56.151 €	234 €
2030	55.379 €	55.298 €	81 €
2031	54.387 €	54.360 €	27 €
2032	53.411 €	53.374 €	36 €
2033	52.383 €	52.359 €	25 €
2034	51.290 €	51.295 €	-5 €
2035	50.135 €	50.190 €	-55 €
2036	48.915 €	49.022 €	-107 €
2037	47.626 €	47.801 €	-174 €
2038	46.267 €	46.481 €	-214 €
2039	44.835 €	45.146 €	-311 €
2040	43.322 €	43.659 €	-337 €
2041	41.730 €	42.137 €	-406 €
2042	40.062 €	40.517 €	-455 €
2043	38.312 €	38.777 €	-465 €
2044	36.474 €	36.995 €	-521 €
2045	34.546 €	35.278 €	-732 €
2046	32.527 €	33.555 €	-1.027 €
2047	30.413 €	31.794 €	-1.381 €
2048	28.199 €	29.986 €	-1.787 €
2049	25.887 €	28.094 €	-2.207 €
2050	23.471 €	26.191 €	-2.720 €
2051	20.947 €	23.913 €	-2.966 €
2052	18.314 €	21.683 €	-3.369 €
2053	15.567 €	19.537 €	-3.970 €
2054	12.702 €	17.465 €	-4.763 €
2055	9.717 €	15.523 €	-5.805 €
2056	6.608 €	13.663 €	-7.055 €
2057	3.370 €	11.920 €	-8.550 €
2058	0 €	10.238 €	-10.238 €
2059	0 €	8.711 €	-8.711 €
2060	0 €	7.276 €	-7.276 €
2061	0 €	5.967 €	-5.967 €
2062	0 €	4.746 €	-4.746 €
2063	0 €	3.637 €	-3.637 €
2064	0 €	2.642 €	-2.642 €
2065	0 €	1.765 €	-1.765 €
2066	0 €	1.036 €	-1.036 €
2067	0 €	434 €	-434 €
2068	0 €	0 €	0 €

Diese **Minderbesteuerung** hält laut obiger Tabelle bis zum Rentenbeginn in 2033 an, wie den grün markierten Zahlen in der letzten Spalte der Tabelle zu entnehmen ist. Erst danach kommt es bis zum Jahr 2067 zur Mehrbesteuerung bei Annahme von 17 Rentenjahren für Standardrentner, die nach 45 Beitragsjahren mit Durchschnittsverdienst im Alter von 65 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen.

Da aber die fernere Lebenserwartung für 65-jährige Männer laut Statistischem Bundesamt zum Stand 2023 schon bei 17,83 Jahren liegt und in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter steigen wird, kann die Mehrbesteuerung auch noch in den Jahren 2034 bis 2051 bestehen. Dabei wird angenommen, dass die Lebenserwartung jährlich um 0,06 Jahre steigt, was der durchschnittlichen Steigerung in den letzten 15 Jahren von 2009 bis 2023 entspricht. Im Jahr 2040 läge die fernere Lebenserwartung für 65-jährige Männer dann beispielsweise bei 18,85 Jahren und in 2050 bei 19,45 Jahren.

Nach dieser Hochrechnung wird es zu einer **Mehr- bzw. Doppelbesteuerung für künftige Standardrentner erst in 2052 in 2067** kommen. Bis auf diesen Zeitraum von 2052 bis 2067 bleibt es de facto bei einer Minderbesteuerung.

Da in die Zukunft gerichtete Prognosen bekanntlich unsicher sind, seien noch einige wichtige Annahmen zur Herleitung der in der Tabelle aufgeführten Zahlen für den steuerfreien Rentenzufluss, die versteuerten Rentenbeiträge sowie die Mehr- bzw. Minderbesteuerung (**grün** markiert für Minderbesteuerung und **rot** markiert für Mehrbesteuerung) erwähnt.

Bei den Rentenbeiträgen werden bis 2023 alle bekannten Zahlen über Durchschnittsentgelte, Beitragssätze und steuerlich abzugsfähige Beitragsanteile verwendet und für die Jahre 2024 bis 2036 die laut Rentenversicherungsbericht 2022 der Bundesregierung geschätzten Zahlen. Ab 2037 sollen die Durchschnittsentgelte dann um 2,5 % pro Jahr und die Beitragssätze um 0,001 Prozentpunkte steigen.

Standardrentner kommen bei 45 Jahren mit Durchschnittsverdienst genau auf 45 Entgeltpunkte. Um die monatliche Bruttorente zu ermitteln, werden diese 45 Entgeltpunkte mit dem aktuellen Rentenwert multipliziert. Bis zum 01.07.2023 stehen die aktuellen Rentenwerte West fest. Die geschätzten aktuellen Rentenwerte für die Jahre 2024 bis 2036 wurden ebenfalls dem Rentenversicherungsbericht 2022 der Bundesregierung entnommen.

Ab 2037 soll der aktuelle Rentenwert laut Annahme nur noch um 2 % pro Jahr steigen. Da die Renten dann geringer steigen im Vergleich zu den Durchschnittsentgelten, sinkt dadurch das Rentenniveau als Verhältnis von monatlicher Brutto-Standardrente und monatlichem Brutto-Durchschnittsentgelt.

Sämtliche Berechnungen gehen davon aus, dass es die abschlagsfreie Rente mit vollendetem 65. Lebensjahr nach 45 Beitragsjahren für alle Jahrgänge ab 1964 auch bei einer Anhebung der Regelaltersgrenze über 67 Jahre hinaus weiterhin geben wird. Der Eintritt der Babyboomjahre in die Rente und das sich dadurch verschlechternde Verhältnis zwischen Beitragszahlern und Rentnern kann jedoch, sofern man auf eine weitere Anhebung der Regelaltersgrenze verzichtet, nur durch steigende Beitragssätze, ein sinkendes Rentenniveau und/oder durch steigende Steuerzuschüsse des Bundes aufgefangen werden.

3.2 Mehr- oder Minderbesteuerung bei hohen Renten

Die **Mehrbesteuerung** setzt bei hohen Renten mit 40 Jahren Höchstverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung bereits ab 2018 ein, wie aus der Tabelle 4 hervorgeht. Sie zieht sich bis zum Jahr 2038 hin, bevor dann eine Phase der **Minderbesteuerung** von 2039 bis 2055 beginnt, die dann durch eine erneute Mehrbesteuerung in den Jahren 2056 bis 2062 abgelöst wird.

Die völlig andere steuerliche Entwicklung der hohen und höchsten Renten im Vergleich zu den Standardrenten beruht auf mehreren Ursachen. Höchstrentner profitieren von den steuerlich abzugsfähigen Rentenbeiträgen in den Jahren vor 2004 relativ deutlich geringer als Standardrentner, da die Abzugsfähigkeit durch Grund- und Zusatzhöchstbeiträge laut den für diese Jahre jeweils geltenden Einkommensteuergesetze gedeckelt wird.

Sofern man nur 40 statt 45 Pflichtbeitragsjahre mit Höchstverdienst annimmt, fallen die ersten fünf Jahre mit besonders geringen Rentenbeiträgen weg. Darüber hinaus können Rentner mit 40 Jahren Höchstverdienst nicht schon mit 65 Jahren eine abschlagsfreie Rente erhalten. Die Geburtsjahrgänge ab 1964 erreichen ihre Regelaltersgrenze erst mit 67 Jahren. Um die hohen Renten mit den Standardrenten hinsichtlich der Rentenbesteuerung vergleichbar zu machen, wird der gleiche Rentenbeginn für beide Rentnergruppen unterstellt, aber mit entsprechend unterschiedlichen Geburtsjahren bzw. -monaten.

Der DGB kritisiert die Neuregelung der Rentenbesteuerung im Entwurf zum Wachstumschancengesetz in seiner Stellungnahme vom 25.07.2023 wie folgt:

„Diese vorgesehene Neuregelung ist aus Sicht des DGB weder kurzfristig noch langfristig sachgerecht. Die vorgeschlagene Neuregelung wird 2023 und in den nächsten Jahren weder die Anzahl an Fällen noch das jeweilige Volumen von Zweifachbesteuerung beseitigen oder auch nur substanziell mindern. Der Gesetzentwurf verfehlt damit kurzfristig sein Ziel. Zugleich führt die Neuregelung dazu, dass in den 2040er Jahren neu zugehende höhere und hohe Renten deutlich „unterbesteuert“ würden (also nennenswerte Anteile der Rente weder in der Beitrags- noch in der Leistungsphase der Besteuerung unterliegen), was gleichheitsrechtliche Fragen aufwirft und ebenfalls nicht sachgerecht ist.“

Dass sich die Mehrbesteuerung bei höheren und hohen Renten ausgehend von 2018 bis zum Jahr 2038 fortsetzt, wird zwar richtig erkannt. Die Minderbesteuerung in den Jahren 2039 bis 2055 macht jedoch maximal 11.300 € für 17 Jahre bei Rentenbeginn in 2039 aus, also höchstens 665 € pro Jahr. Von einer deutlichen „Unterbesteuerung“ dieser hohen Renten in den 2040er Jahren kann also keine Rede sein.

Dass bei Rentenfreibeträgen zwischen lediglich 9 % in 2040 und 4,5 % in 2049 zu hohe Anteile der jeweiligen Bruttorenten in den Jahren 2040 bis 2049 nicht der Besteuerung unterliegen, trifft ebenso wenig zu wie die Behauptung, dass in der zum Beispiel 40 Jahre andauernden Beitragsphase zu hohe Anteile der geleisteten Rentenbeiträge steuerfrei bleiben.

Tabelle 4: Mehr- oder Minderbesteuerung bei hohen Renten ab 2016

Jahr	steuerfreier Rentenzufluss	versteuerte Beiträge	Mehr- oder Minderbesteuerung
2016	133.241 €	124.370 €	8.871 €
2017	127.668 €	125.932 €	1.736 €
2018	122.291 €	127.101 €	-4.810 €
2019	116.348 €	127.989 €	-11.642 €
2020	107.999 €	128.375 €	-20.376 €
2021	105.896 €	128.491 €	-22.596 €
2022	105.731 €	128.157 €	-22.426 €
2023	106.382 €	127.455 €	-21.073 €
2024	105.708 €	125.637 €	-19.929 €
2025	105.239 €	123.680 €	-18.441 €
2026	104.111 €	121.473 €	-17.363 €
2027	102.655 €	119.148 €	-16.493 €
2028	101.410 €	116.821 €	-15.411 €
2029	100.037 €	114.314 €	-14.277 €
2030	98.490 €	111.750 €	-13.259 €
2031	96.984 €	109.074 €	-12.089 €
2032	95.560 €	106.427 €	-10.867 €
2033	94.051 €	103.600 €	-9.549 €
2034	92.366 €	100.675 €	-8.309 €
2035	90.498 €	97.187 €	-6.689 €
2036	88.520 €	93.684 €	-5.164 €
2037	86.404 €	89.920 €	-3.517 €
2038	84.121 €	85.780 €	-1.658 €
2039	81.681 €	81.513 €	167 €
2040	79.083 €	77.379 €	1.704 €
2041	76.343 €	73.253 €	3.090 €
2042	73.465 €	69.091 €	4.375 €
2043	70.432 €	64.860 €	5.573 €
2044	67.040 €	59.822 €	7.219 €
2045	63.477 €	54.727 €	8.750 €
2046	59.748 €	49.860 €	9.888 €
2047	55.851 €	45.096 €	10.755 €
2048	51.797 €	40.582 €	11.215 €
2049	47.580 €	36.279 €	11.300 €
2050	43.143 €	32.153 €	10.990 €
2051	38.512 €	28.213 €	10.299 €
2052	33.707 €	24.627 €	9.079 €
2053	28.690 €	21.203 €	7.487 €
2054	23.434 €	18.046 €	5.388 €
2055	17.946 €	15.077 €	2.869 €
2056	12.216 €	12.362 €	-146 €
2057	6.239 €	9.858 €	-3.619 €
2058	0 €	7.578 €	-7.578 €
2059	0 €	5.547 €	-5.547 €
2060	0 €	3.752 €	-3.752 €
2061	0 €	2.212 €	-2.212 €
2062	0 €	944 €	-944 €
2063	0 €	0 €	0 €

Selbstverständlich kann man einwenden, dass auch bei Beziehern von hohen Renten die fernere Lebenserwartung im Renteneintrittsalter von 65 Jahren steigt. Ab Jahrgang 1964 steigt aber die Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. Trotz höherer Lebenserwartung sind für den Jahrgang 1966 mit Rentenbeginn in 2033 nur noch 17

Rentenjahre zu erwarten, wenn man den gleichen Anstieg der Lebenserwartung um jährlich 0,06 Jahre wie bei den Standardrenten annimmt.

Und beim Rentenbeginn in den 2040er Jahren ab dem vollendeten 67. Lebensjahr sind es dann 17,4 bis 18 Jahre. Selbst wenn man für alle Neurentner in den 2040ern eine Rentendauer von 18 Jahren berücksichtigt, wird die Minderbesteuerung über 6.366 € bis 14.100 € nicht hinausgehen. Dann würden gerade einmal 354 € bis 1.175 € weniger pro Jahr versteuert und dies aus heutiger Sicht erst in 27 bis 36 Jahren.

De facto kommt es also bei den Beziehern von hohen Renten in mindestens 20 Jahren (von 2018 bis 2038) zu einer Mehrbesteuerung, die durch zusätzlich gewährte Rentenfreibeträge abgebaut werden muss.

Die spätere Mehrbesteuerung in den Jahren 2056 bis 2062 ist vor allem den versteuerten Rentenbeiträgen geschuldet, da es ab Rentenbeginn in 2058 keinen steuerfreien Rentenzufluss mehr gibt. Sie fällt von der Höhe her nur noch gering ins Gewicht. Auch diese relativ geringe Mehrbesteuerung könnte durch zusätzliche Rentenfreibeträge abgebaut werden.

Hinsichtlich der Prognosen, auf denen die Zahlen in der Tabelle 4 beruhen, sind noch einige Besonderheiten für Bezieher von hohen Renten nach 40 Beitragsjahren mit Höchstverdienst zu beachten. Dabei geht es um die Höhe der Beitragsbemessungsgrenzen und die Summe der erreichten Entgeltpunkte.

Die **Beitragsbemessungsgrenzen** in der gesetzlichen Rentenversicherung West stehen für alle Jahre bis 2023 fest. Für die Jahre 2024 bis 2036 werden die im Rentenversicherungsbericht 2022 der Bundesregierung erwähnten Beitragsbemessungsgrenzen zugrunde gelegt. Diese sollen ab 2037 laut Annahme wie die Durchschnittsentgelte um jährlich 2,5 % steigen und werden auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Die Summe der in den 40 Pflichtbeitragsjahren mit Höchstverdienst erreichten Entgeltpunkte ist nicht für jedes Rentenbeginnjahr gleich. Auch die Schätzung, dass 40 Entgeltpunkte für 40 Jahre mit Durchschnittsverdienst dann rund 80 Entgeltpunkte mit Höchstverdienst ergeben, ist viel zu vage. Nur bei Rentenbeginn in 2030 kämen diese rund 80 Entgeltpunkte zustande.

Tatsächlich entwickelt sich die **Summe der erreichten Entgeltpunkte** in Abhängigkeit vom Jahr des Rentenbeginns und den vorausgehenden 40 Jahren mit Höchstbeiträgen wie folgt, wobei die Entgeltpunkte (EP) nach Erreichen der Regelaltersgrenze der Einfachheit halber auf eine Nachkommastelle auf- bzw. abgerundet werden:

68,4 EP in 2000 / 70,4 EP in 2005 / 72,7 EP in 2010 / 75,3 EP in 2015 /
77,4 EP in 2020 / 79,1 EP in 2025 / 80,0 EP in 2030 / 81,2 EP in 2035 /
82,1 EP in 2040 und 82,7 EP in 2045.

Der Grund für die relativ geringe Summe an Entgeltpunkten von nur 68,4 bis 75,3 bei Rentenbeginn in den Jahren 2000 bis 2015 trotz 40 Jahren Höchstverdienst ist auf die hohe Anzahl der vor 2004 liegenden Jahre zurückzuführen, in denen die Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung regelmäßig sehr deutlich unter dem doppelten Durchschnittsentgelt lag. Pauschale Berechnungen von Höchstrenten ohne Hinweis auf das Jahr des Rentenbeginns, die Anzahl der

Beitragsjahre mit Höchstbeitrag und die Höhe der erreichten Entgeltpunkte sind daher immer mit Vorsicht zu genießen.

3.3 Mehrbesteuerung bei Selbstständigen mit hohen Renten

Zum Ende des Jahres 2020 waren laut Rentenversicherungsbericht 2022 der Bundesregierung nur rund 320.000 Selbstständige in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Unter diesen pflichtversicherten Selbstständigen befanden sich 182.000 Künstler und Publizisten (in der sog. Künstlersozialkasse KSK) sowie 67.000 Freiberufler kraft Gesetz gem. § 2 SGB VI. Hinzu kamen 56.000 selbstständige und in der Handwerksrolle eingetragene Handwerker sowie nur 17.250 Selbstständige auf eigenen Antrag gem. § 4 Abs. 2 SGB VI. Die auf eigenen Antrag pflichtversicherten Selbstständigen (sog. Antragspflichtversicherte) stellen also die absolute Ausnahme dar.

Nicht pflichtversicherte Selbstständige können sich aber gem. § 7 Abs. 1 SGB VI freiwillig in der gesetzlichen Rentenversicherung versichern. Ende 2020 gab es insgesamt 208.670 freiwillig Versicherte, die freiwillige Rentenbeiträge bis zum Höchstbeitrag von 18,6 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung leisten können. Darunter werden sich wiederum nur sehr wenige freiwillig versicherte Selbstständige befinden, die den Höchstbeitrag zahlen.

Schon im Abschlussbericht der Rürup-Kommission wird betont, dass insbesondere Selbstständige von einer Doppelbesteuerung ihrer gesetzlichen Rente betroffen sein können. Dass eine Doppelbesteuerung der gesetzlichen Rente bei Selbstständigen wahrscheinlicher ist als bei Arbeitnehmern, wird ausdrücklich auch in den Urteilen des Bundesfinanzhofs aus März 2021 sowie in dem vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebenen Gutachten aus Februar 2023 erwähnt.

Steuerliche Nachteile bei der Rentenbesteuerung für Selbstständige

Selbstständige müssen den Gesamtbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung in voller Höhe aus eigenen finanziellen Mitteln aufbringen, da es für sie logischerweise keinen Arbeitgeber und damit auch keinen Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 50 % des Gesamtbeitrags gibt.

Besonders nachteilig aus steuerlicher Sicht ist die Tatsache, dass es für vor 2005 geleistete Gesamtbeiträge von Selbstständigen nur relativ geringe steuerlich abziehbare Grund- und Zusatzhöchstbeträge sowie evtl. Vorwegabzüge gab. Je mehr Beitragsjahre der Selbstständigen auf die Jahre bis 2004 entfallen, desto negativer wirkt sich dies steuerlich für sie aus. Dies führt dann zu hohen aus dem versteuerten Einkommen zu tragenden Rentenbeiträgen.

Mehrbesteuerung in den Jahren 2008 bis 2042

Bei Höchstbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung über 40 Beitragsjahre beginnt die Mehrbesteuerung bereits bei Rentenbeginn in 2008 und liegt bei Rentenbeginn in 2020 auf dem höchsten Wert von fast 74.000 €. Erst danach geht sie laut Tabelle 4 stetig zurück bis 2042. Nur in den Jahren 2043 bis 2055 tritt eine Minderbesteuerung ein, die wiederum durch die Mehrbesteuerung in den Jahren 2056 bis 2062 abgelöst wird.

Die Minderbesteuerung in den Jahren 2043 bis 2055 ist auf die im Vergleich zum steuerfreien Rentenzufluss viel stärker fallende Summe der versteuerten Rentenbeiträge zurückzuführen.

Tabelle 5: Mehr- oder Minderbesteuerung bei Selbstständigen mit hohen Renten ab 2020

Jahr	steuerfreier Rentenzufluss	versteuerte Beiträge	Mehr- oder Minderbesteuerung
2016	133.242 €	185.170 €	-51.928 €
2017	127.667 €	185.096 €	-57.429 €
2018	122.290 €	184.467 €	-62.177 €
2019	116.348 €	183.399 €	-67.051 €
2020	107.998 €	181.769 €	-73.771 €
2021	105.896 €	179.657 €	-73.761 €
2022	105.732 €	176.914 €	-71.182 €
2023	106.383 €	173.778 €	-67.395 €
2024	105.708 €	169.344 €	-63.636 €
2025	105.238 €	164.616 €	-59.378 €
2026	104.111 €	159.363 €	-55.252 €
2027	102.654 €	153.864 €	-51.210 €
2028	101.411 €	148.397 €	-46.986 €
2029	100.037 €	142.576 €	-42.539 €
2030	98.489 €	136.640 €	-38.151 €
2031	96.984 €	132.254 €	-35.540 €
2032	95.560 €	128.573 €	-33.013 €
2033	94.050 €	124.279 €	-30.229 €
2034	92.367 €	120.796 €	-28.429 €
2035	90.499 €	116.190 €	-25.601 €
2036	88.520 €	111.488 €	-22.918 €
2037	86.403 €	106.252 €	-19.865 €
2038	84.121 €	100.312 €	-16.191 €
2039	81.680 €	94.116 €	-12.430 €
2040	79.083 €	88.197 €	-9.114 €
2041	76.344 €	82.309 €	-5.965 €
2042	73.464 €	76.352 €	-2.888 €
2043	70.432 €	70.262 €	170 €
2044	67.040 €	62.252 €	4.488 €
2045	63.477 €	54.727 €	8.750 €
2046	59.749 €	49.860 €	9.889 €
2047	55.850 €	45.096 €	10.755 €
2048	51.797 €	40.582 €	11.215 €
2049	47.580 €	36.279 €	11.301 €
2050	43.143 €	32.153 €	10.990 €
2051	38.512 €	28.213 €	10.290 €
2052	33.706 €	24.627 €	9.079 €
2053	28.690 €	21.203 €	7.487 €
2054	23.434 €	18.046 €	5.388 €
2055	17.946 €	15.077 €	2.869 €
2056	12.216 €	12.362 €	-145 €
2057	6.239 €	9.858 €	-3.019 €
2058	0 €	7.578 €	-7.578 €
2059	0 €	5.547 €	-5.547 €
2060	0 €	3.752 €	-3.752 €
2061	0 €	2.212 €	-2.212 €
2062	0 €	944 €	-944 €
2063	0 €	0 €	0 €

3.4 Mehr- oder Minderbesteuerung bei berufsständischen Renten

Die berufsständische Versorgung von Freiberuflern zählt zur ersten Schicht der Altersvorsorge. Sie ist wie die gesetzliche Rentenversicherung eine **Basisversorgung**. Für sie gelten daher auch die Übergangsregelungen zur steuerlichen Abzugsfähigkeit der Beiträge (Altersvorsorgeaufwendungen) gem. § 10 Abs. 1 Ziffer 2 i.V.m. Abs. 2 und 3 EStG und zur schrittweise nachgelagerten Besteuerung der Renten gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa EStG.

Nach § 6 Abs. 1 SGB VI können sich Mitglieder einer berufsständischen Versorgungseinrichtung und berufsständischen Kammer von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Zu den kammerfähigen Berufen zählen Ärzte (einschließlich Psychotherapeuten), Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker, Architekten, Ingenieure, Rechtsanwälte, Notare, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Es gibt in Deutschland insgesamt 91 Versorgungswerke mit über 1.000.000 beitragszahlenden Mitgliedern.

Eine Höherversicherung oder freiwillige Versicherung in der berufsständischen Versorgung über die durchschnittliche Versorgungsabgabe hinaus ist möglich. Die berufsständisch versicherten Freiberufler können aber auch freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gem. § 7 Abs. 1 SGB VI zahlen.

Grundsätzlich könnte auch bei berufsständischen Renten eine Doppel- bzw. Mehrbesteuerung eintreten. Dies ist aber eher unwahrscheinlich, da die berufsständischen Renten im Vergleich zu den gesetzlichen Renten bei gleich hohen Beiträgen je nach Versorgungswerk bis zu 50 % höher ausfallen. Dies zieht dann auch entsprechend höhere Rentenfreibeträge und höhere steuerfreie Rentenzuflüsse nach sich.

3.5 Mehr- oder Minderbesteuerung bei Rürup-Renten

Die **Basis-Rente** bzw. **Rürup-Rente** zählt ebenfalls zur Basisversorgung und wird nach den gleichen Grundsätzen besteuert wie die gesetzliche Rentenversicherung. Es handelt sich dabei um eine private kapitalgedeckte Leibrente, die wie die umlagefinanzierte gesetzliche Rente nicht kapitalisierbar ist. Rürup-Renten sind wie die gesetzlichen Renten auch nicht vererbbar, nicht übertragbar, nicht beleihbar und nicht veräußerbar.

Da die Rürup-Rente erst mit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes ab 01.01.2005 eingeführt wurde, sind Rürup-Beiträge auch erst seit 2005 möglich. Vor 2005 anfallende Beiträge wie in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es also nicht. Dadurch wird die Berechnung der versteuerten Beiträge aus der Rürup-Rente für rund 2.400.000 Rürup-Verträge wesentlich einfacher, da hierbei nur die Beitragsjahre 2005 bis 2022 zu berücksichtigen sind.

Wer beispielsweise in diesen 18 Jahren regelmäßig 5.000 € pro Jahr in eine klassische oder fondsbasierte Rürup-Rentenversicherung eingezahlt hat, kommt auf eine Beitragssumme von 90.000 €. Davon würden nur 20.700 € aus versteuertem Einkommen aufgebracht. Wer dann ab 2023 eine Rürup-Rente von jährlich 6.000 € bezieht, kommt bei einer Rentendauer von 17 Jahren auf einen steuerfreien Rentenzufluss von 17.850 € (= 6.000 € x 0,175 Rentenfreibetragsanteil x 17 Rentenjahre). Eine Doppelbesteuerung läge in diesem Beispielfall also nicht vor.

4 Vorgehen von Rentnern bei vermuteter Doppelbesteuerung

Wer als Bestandsrentner oder künftiger Rentner eine Doppelbesteuerung seiner Rente lediglich vermutet, hat noch gar nichts erreicht. Er muss diese vermutete Doppelbesteuerung durch Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen bei seinem Finanzamt auch schlüssig beweisen.

Als Grundlage dient der Einkommensteuerbescheid mit Berechnung des Rentenfreibetrags für das auf den Rentenbeginn folgende Kalenderjahr. Wird dem Einspruch des Bestandsrentners gegen diesen oder einen späteren Einkommensteuerbescheid stattgegeben, erhält er eine nachträgliche Erstattung seiner bereits gezahlten Steuern (Einkommensteuer plus evtl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer).

4.1 Vorläufigkeitsvermerke in Steuerbescheiden von Rentnern

Das Bundesfinanzministerium hat in einem Schreiben vom 30.08.2021 bekannt gegeben, dass ein Einspruch gegen laufende Einkommensteuerbescheide nicht mehr erforderlich sei, da diese hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nur vorläufig gelten für alle Rentner, die ab 2005 eine gesetzliche Rente, berufsständische Rente oder Rürup-Rente beziehen.

Der **Vorläufigkeitsvermerk** in Einkommensteuerbescheiden ab 2021 lautet wie folgt: *„Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG“.*

Durch diesen Vermerk bleibt der Einkommensteuerbescheid insoweit so lange offen, bis über den Streitpunkt (in diesem Fall über die Besteuerung von Renten aus der Basisversorgung) endgültig entschieden wird. Betroffene Rentner profitieren daher automatisch von positiven Urteilen und müssen bei negativem Ausgang keine Nachteile befürchten. Ziehen sich die Verfahren über Jahre hin, wird die Steuererstattung verzinst.

Allerdings wird dem Vorläufigkeitsvermerk im Einkommensteuerbescheid für Rentner noch folgendes angefügt:

Wichtiger Hinweis: Sollte nach einer künftigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs dieser Bescheid Ihrer Auffassung nach hinsichtlich der Besteuerung von Leibrenten und anderen Leistungen aus der Basisversorgung nach § 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG zu Ihren Gunsten zu ändern sein, benötige ich weitere Unterlagen von Ihnen. Von Amts wegen kann ich Ihren Steuerbescheid nicht ändern, weil mir nicht alle erforderlichen Informationen vorliegen“.

Im Klartext heißt das: Das Finanzamt wird nicht von sich aus den Einkommensteuerbescheid ändern, wenn ein für die Rentner günstiges Urteil von Bundesverfassungsgericht oder Bundesfinanzhof über die Rentenbesteuerung verkündet wird. Der steuerpflichtige Rentner muss selbst tätig werden.

4.2 Nachweise durch Vorlage von weiteren Unterlagen

Die vermutete Doppelbesteuerung einer Rente muss dem Finanzamt durch Vorlage von geeigneten Unterlagen plausibel nachgewiesen werden. Da dem zuständigen Finanzamt der **jährliche Rentenfreibetrag in Euro** bekannt ist (zu entnehmen dem auf das Jahr des Rentenbeginns folgenden Einkommensteuerbescheid), sollte der steuerpflichtige Rentner zunächst davon ausgehen.

Dieser Rentenfreibetrag ist mit der **ferneren Lebenserwartung in Jahren** für Männer bzw. Frauen zu multiplizieren. Diese ist der für das Rentenbeginnjahr geltenden Sterbetafel des Statistischen Bundesamtes zu entnehmen. Die jeweils gültige Sterbetafel ist selbstverständlich dem Finanzamt bekannt. Sie kann im Übrigen den im Internet einsehbaren jährlichen Schreiben des Bundesfinanzministeriums über die Bewertung einer lebenslänglichen Nutzung oder Leistung entnommen werden.

Der **steuerfreie Rentenzufluss** als Produkt aus Rentenfreibetrag in Euro und fernere Lebenserwartung in Jahren steht damit fest. Beispiel für den männlichen Bezieher einer hohen Rente nach 40 Beitragsjahren mit Höchstverdienst oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze ab 01.01.2021 nach Erreichen der Regelaltersgrenze von 65 Jahren und 20 Monaten: Rentenfreibetrag 6.229 € x fernere Lebenserwartung 17,27 Jahre = steuerfreier Rentenzufluss **107.575 €**.

Dieser erste Berechnungsschritt ist noch relativ leicht zu bewältigen. Der zweite Berechnungsschritt, mit dem die **Summe der versteuerten Rentenbeiträge** ermittelt werden muss, stellt jedoch eine Herausforderung für jeden Rentner dar. Die Berechnung dieser aus dem versteuerten Einkommen gezahlten Beitragssumme setzt die Kenntnis von folgenden Zahlengrößen dar:

- tatsächliche Entgelte in den Beitragsjahren (zu entnehmen dem Versicherungsvorlauf im Rentenbescheid, der folglich dem Finanzamt vorgelegt werden muss)
- Beitragssätze für diese Beitragsjahre (zu entnehmen den im Internet veröffentlichten Informationen der Deutschen Rentenversicherung)
- Höhe der Rentenbeiträge für jedes Beitragsjahr (zu ermitteln aus dem Produkt von tatsächlichem Jahresentgelt und Beitragssatz)
- Höhe der steuerlich abzugsfähigen Rentenbeiträge (getrennt für die Beitragsjahre vor 2005 und ab 2005, zu entnehmen den noch vorliegenden Einkommensteuerbescheiden oder einer plausiblen eigenen Aufstellung).

Die Summe der versteuerten Rentenbeiträge errechnet sich dann aus der Differenz zwischen den Gesamtbeiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung und den insgesamt steuerlich abzugsfähigen Rentenbeiträgen. In obigem Beispiel läge diese Summe der aus dem versteuerten Einkommen gezahlten Beiträge für die 40 Beitragsjahre von 1981 bis 2020 bei **128.491 €**.

Sofern die Summe der aus dem versteuerten Einkommen gezahlten Rentenbeiträge den steuerfreien Rentenzufluss übersteigt, liegt eine Mehr- bzw. Doppelbesteuerung der Rente vor. Beispiel: Summe der versteuerten Rentenbeiträge 128.491 € minus steuerfreier Rentenzufluss 107.575 € = Doppelbesteuerung **20.916 €**. Somit läge der zusätzliche jährliche Rentenfreibetrag bei rund 1.230 € und könnte auf die 17 Rentenjahre von 2021 bis 2037 entsprechend verteilt werden.

4.3 Einspruch und evtl. Klage vor dem Finanzgericht

Gegen den Einkommensteuerbescheid aus dem Kalenderjahr, das auf den Rentenbeginn folgt, und alle nachfolgenden Einkommensteuerbescheide kann der Bestandsrentner Einspruch einlegen, sofern er die Besteuerung seiner Rente gem. § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa EStG wegen eines zu niedrig angesetzten Rentenfreibetrags für zu hoch hält.

Sofern der Einspruch des Bestandsrentners von seinem Finanzamt mit **Widerspruchsbescheid** abgewiesen wird und dieser sein Recht weiter durchsetzen will, bleibt nur die **Klage vor dem Finanzgericht**, das für ihn zuständig ist. Sofern er selbst nicht Rechtsanwalt, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist, muss er einen Steuerberater oder Fachanwalt für Steuerrecht mit dieser Klage beauftragen. Von Vorteil ist es, wenn er eine private Rechtsschutzversicherung besitzt und sein Versicherer für den Gerichtsprozess tatsächlich eine Deckungszusage erteilt.

Wird auch die Klage vom Finanzgericht abgewiesen, bleibt noch die Möglichkeit, dagegen **Revision vor dem Bundesfinanzhof** (BFH) einzulegen. Weist auch der BFH diese Revision per Urteil ab, kann schließlich noch **Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht** (BVerfG) eingelegt werden. Für diesen langen Weg durch bis zu drei Gerichtsinstanzen benötigt der Bestandsrentner viel Mut, Durchhaltevermögen und eine gehörige Portion von Optimismus. Er wäre aber nicht der Erste oder Einzige, bei dem Bundesfinanzhof oder Bundesverfassungsgericht zu seinen Gunsten entscheiden würde.

Erinnert sei an das Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2008, wonach künftig Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie den Basisschutz betreffen, steuerlich unbegrenzt abzugsfähig sind. Nicht nur bei der Einkommensteuer, sondern auch bei anderen Steuern hat es häufig Urteile der Verfassungsrichter gegeben, die den Gesetzgeber zu einer Änderung zwangen.

Mehrmals geschah dies beispielsweise bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Auch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts über die Grundsteuer hat zu Neuregelungen geführt, die eine geänderte Berechnung von Grundsteuerwert sowie Grundsteuermessbetrag nach sich ziehen und nun wiederum heftig umstritten sind.

Im Jahr 2002 haben die obersten Verfassungsrichter bekanntlich die unterschiedliche Besteuerung von Renten und Pensionen als verfassungswidrig eingestuft. Bei der Neuregelung zur Rentenbesteuerung durch das Alterseinkünftegesetz von 2005 und auch durch das Wachstumschancengesetz von 2023 muss eine doppelte Besteuerung in jedem Fall vermieden werden.

Im Fall einer tatsächlich nachgewiesenen Doppelbesteuerung von Renten stehen die Chancen also gar nicht so schlecht, dass dem Bestandsrentner rückwirkend ein zusätzlicher Rentenfreibetrag gewährt wird und damit zu viel gezahlte Steuern (Einkommensteuer plus evtl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer) zurückerstattet werden.

Schlussbemerkungen

Jedem Eingeweihten ist bekannt, wie kompliziert der Nachweis einer Doppelbesteuerung von Renten sein kann. Bisher ist dieser Nachweis, soweit bekannt, noch keinem steuerpflichtigen Rentner endgültig gelungen. Dies heißt aber nicht, dass es auch künftig so bleiben wird.

Spätestens nach Verabschiedung des Koalitionsmodells zur Rentenbesteuerung mit dem vollen steuerlichen Abzug der Rentenbeiträge ab 2023 und dem verlangsamten Anstieg des Besteuerungsanteils um nur noch 0,5 Prozentpunkte pro Jahr ab 2023 wird die Diskussion um die Doppelbesteuerung von Renten erneut aufflammen.

Dazu trägt sicherlich das vom Bundesfinanzministerium in Auftrag gegebene und noch nicht veröffentlichte Gutachten von Maiterth/Kiesewetter/Schenke (Professoren für Betriebswirtschaftliche Steuerlehre in Berlin und Würzburg) bei, das dem Verfasser dieser Studie bereits vorliegt.

In diesem Gutachten werden zusätzliche typisierte Rentenfreibeträge (Baustein 2) sowie individuelle Rentenfreibeträge auf Antrag (Baustein 3) zum Abbau der Doppelbesteuerung von Renten vorgeschlagen, sofern es dazu auch nach Verabschiedung des Koalitionsmodells weiterhin kommt. Das Bundesfinanzministerium hat im Wachstumschancengesetz bereits angedeutet, dass es einen weiteren Schritt zur Vermeidung von Doppelbesteuerung plant.

Außerdem muss noch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die beiden Verfassungsbeschwerden der beiden Revisionskläger beim Bundesfinanzhof abgewartet werden. Sollten die Verfassungsrichter die Urteile des BFH aus Mai 2021 bestätigen oder abändern, wird diese Entscheidung als Rechtsgrundlage für einen Einspruch wegen einer vermuteten Doppelbesteuerung von Renten dienen können.

Es ist leider zu befürchten, dass die Doppelbesteuerung zu einer fast unendlichen Geschichte wird, nachdem bereits über 21 Jahre seit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts von März 2002 vergangen sind. Einfach umsetzbare Lösungen sind zurzeit nicht in Sicht.

Daher wird es voraussichtlich erneut einige steuerpflichtige Rentner geben, die mit Hilfe ihrer Steuerberater oder Rechtsanwälte den langen Weg über Einspruch beim Finanzamt, Klage beim Finanzgericht und Revisionsklage beim Bundesfinanzhof gehen werden. Wann der erste Rentner Erfolg auf diesem langen Weg haben wird, ist heute noch nicht abzusehen. Es wäre im Interesse aller Bestands- und Neurentner zu wünschen, dass dies möglichst bald der Fall sein wird.

Erkrath, 30.08.2023

Werner Siepe